

# Clearingstelle EEG – Jahr 2007

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Die Clearingstelle EEG	4
3	Das Personal	6
4	Die Verfahren	8
5	Beteiligung von Verbänden und öffentlichen Stellen	11
6	Anhang: Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG	13

## I Vorwort

Im Oktober 2007 hat die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete Clearingstelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ihre Arbeit öffentlich aufgenommen. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG zu klären. Hierzu bieten wir schnelle, effiziente und kostengünstige Möglichkeiten an.

Bereits die ersten Wochen zeigen das große Interesse der Fachöffentlichkeit sowie derjenigen, die Rechte und Pflichten aus dem EEG inne haben, an unserer Arbeit: Über 150 Anfragen und täglich gut 1000 Besuche der Internetpräsenz unter <http://www.clearingstelle-eeg.de> sind uns Auftrag und Ansporn zugleich. Wir freuen uns über das Interesse, das gleichermaßen von Anlagen- und Netzbetreiberinnen und -betreibern, Verbänden, Interessengruppen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Planungsbüros und – nicht zuletzt – öffentlichen Stellen an uns herangetragen wird.

Einmal jährlich veröffentlichen wir eine Broschüre über unsere Arbeit. Diese erste Broschüre dient dazu, Sie über die Möglichkeiten zu informieren, die Clearingstelle EEG in Anspruch zu nehmen. Wir stellen darin unsere Arbeitsweise, unsere Verfahren und unser Personal vor. Die im Anhang abgedruckte Verfahrensordnung zeigt Ihnen den prozessualen Rahmen der Arbeit. Die Broschüren der kommenden Jahre werden sich auf die Darstellung unserer Voten und Empfehlungen konzentrieren.

Sprechen Sie uns gerne an – wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Dr. Sebastian Lovens  
Leiter der Clearingstelle EEG

## 2 Die Clearingstelle EEG

### 2.1 Auf einen Blick

Die Clearingstelle EEG

- begutachtet die Rechtslage in Konflikten aus dem EEG,
- hilft bei Lösungen von EEG-Streitigkeiten,
- verspricht eine schnelle Bearbeitung,
- ist neutral und bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen unabhängig,
- gewährleistet einen vertraulichen Arbeits- und Diskussionsrahmen,
- arbeitet unentgeltlich,
- bezieht die Sach- und Fachkompetenz von Fachverbänden und -vereinen sowie öffentlicher Stellen in ihre Arbeit ein,
- berücksichtigt die Interessen der Akteurinnen und Akteure in ihren Empfehlungen zu Auslegung und Anwendung des EEG,
- organisiert und forciert Fachgespräche zu aktuellen Themen mit EEG-Bezug.

Unser Erfolg ist Ihr Nutzen!

### 2.2 Der Auftrag

Die Clearingstelle EEG wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemäß § 19 EEG errichtet. Sie agiert bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen unabhängig und ist keinen Weisungen unterworfen. Sie ist allein der bestmöglichen Vermeidung und Beilegung von Konflikten im Sinne der Beteiligten verpflichtet. In der Verfahrensordnung, die Sie am Ende dieser Broschüre finden, ist das Angebot zur außergerichtlichen Streitbeilegung detailliert geregelt.

Für die nach dem EEG Berechtigten und Verpflichteten bietet ein Verfahren vor der Clearingstelle EEG gegenüber herkömmlichen Strategien der Konfliktbehandlung insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Kosten Vorteile. Die Nutzung Erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung ist ein junger, dynamischer Zweig der Energiewirtschaft; sowohl der nationale wie der internationale Wettbewerb verlangen von den Akteurinnen und Akteuren, rasch über Art und Umfang von Investitionen zu entscheiden. Dem steht eine Vielzahl rechtlicher und technischer Detailfragen entgegen. Die Clearingstelle EEG steht für rasche Klärungsprozesse, da sie sich vollständig auf Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG konzentriert. Mit ihrer Hilfe können Gerichtsverfahren vermieden werden. Die Clearingstelle EEG erhebt keine Gebühren oder Entgelte, die Parteien haben lediglich ihre eigenen Auslagen zu tragen. Es ist das Ziel der Clearingstelle EEG, die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen zu wahren.

Die Clearingstelle EEG bietet verschiedene Herangehensweisen zur Konfliktbearbeitung an:

- Im Einigungsverfahren suchen zwei – oder mehr – Parteien nach einer für alle tragfähigen Lösung eines potenziellen oder bereits manifesten Konflikts.
- Im Votumsverfahren rufen die Parteien die Clearingstelle EEG als Fachgremium an. Dieses beurteilt den konkreten Fall in Form eines Votums.
- Beim Empfehlungsverfahren stehen generelle Anwendungs- und Auslegungsfragen zum EEG im Vordergrund. Sie werden durch die Clearingstelle EEG selbst eingeleitet. Im Empfehlungsverfahren gibt es keine Parteien, allerdings werden die betroffenen Kreise an der Entscheidungsfindung beteiligt, indem Verbände Beisitzerinnen bzw. Beisitzer benennen und alle registrierten Institutionen (hierzu Abschnitt 5) Stellung nehmen können.

Die Einigungen vor der Clearingstelle EEG, ihre Voten und Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich. Sie können jedoch durch Vereinbarung der Parteien untereinander für verbindlich erklärt werden.

### 3 Das Personal

Das Personal der Clearingstelle EEG setzt sich aus Expertinnen und Experten für die rechtlichen und technischen Aspekte der Erneuerbaren Energien und der außergerichtlichen Streitbeilegung zusammen:

- RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.  
– Vorsitzender und Leiter der Clearingstelle EEG –  
Jurastudium in Münster, Umweltrechtsstudium in Lüneburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei White & Case in Hamburg, Referendariat in Berlin, staatswissenschaftliche Promotion bei Dipl.-Pol. Prof. Dr. Uwe Thaysen. Studien- und Promotionsstipendiat des Evangelischen Studienwerks Villigst. Freier Journalist und Rhetoriktrainer. Bis 2007 Rechtsanwalt bei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. in Berlin.
- Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.  
– Mitglied der Clearingstelle EEG –  
Jurastudium in Freiburg im Breisgau, Studienaufenthalt in Coimbra, Portugal. Referendariat in Schleswig-Holstein. Bis 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Ecologic gGmbH, Berlin, mit den Schwerpunkten Klimaschutz und Energie. Energiemanagement-Fernstudiengang an der Universität Koblenz mit Master of Science Abschluss, Studienaufenthalt in Ålborg, Dänemark.
- RA Dietmar Puke  
– Mitglied der Clearingstelle EEG –  
Ausbildung zum Bankkaufmann, Jurastudium in Münster, Referendariat in Nordrhein-Westfalen. Langjährige Tätigkeit als Chef-Syndikus-Anwalt einer Holding im Deutsche-Bahn-Konzern, Berlin, mit Arbeitsschwerpunkten im Gesellschafts-, Wirtschafts- und Vertragsrecht. Vom Bundesverband Mediation e. V. anerkannte Ausbildung zum Wirtschaftsmediator. Bis Ende 2007 mehrjährige freiberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsmediator und Rechtsanwalt in Berlin.

- Dr. iur. Martin Winkler
  - Rechtswissenschaftlicher Koordinator der Clearingstelle EEG –
  - Jura- und Englisch-Fachübersetzen-Studium in Halle, wissenschaftlicher Mitarbeiter am UFZ Leipzig-Halle, an der Universität Halle und in einer Anwaltskanzlei, Klimaschutzrechtliche Promotion bei Prof. Dr. Monika Böhm. Stipendiat der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Referendariat in Bremen mit Schwerpunkten im Vergabe- und Emissionshandelsrecht. Bis 2007 freier Mitarbeiter im Recht der Erneuerbaren Energien.
- Dipl.-Wi.-Ing. Sönke Dibbern
  - Technischer Koordinator der Clearingstelle EEG –
  - Studium des Wirtschaftsingenieurwesens mit Schwerpunkt Energiemanagement in Flensburg und Sønderborg, Dänemark. Arbeitsschwerpunkte Offshore-Windparks und elektrische Netze. Stipendiat der Heinrich-Böll-Stiftung.
- Sarah Galbierz
  - Rechtsanwaltsfachangestellte der Clearingstelle EEG –
  - Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten in Essen, zuletzt Rechtsanwaltsfachangestellte in mittelständischen Anwaltskanzleien in Saarbrücken.
- Heike Scholz
  - Sekretärin der Clearingstelle EEG –
  - Ausbildung zur Sekretärin in Berlin, zuletzt Chefsekretärin beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband in Zossen.

## 4 Die Verfahren

Die Clearingstelle EEG bietet drei Verfahrenstypen an, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG zugeschnitten sind:

### 4.1 Das Einigungsverfahren

Im Einigungsverfahren steht die Clearingstelle EEG als neutrale Mittlerin allen Beteiligten gleichermaßen mit Sach- und Fachkompetenz zur Verfügung. Geeignet für Einigungsverfahren sind in erster Linie Streitigkeiten, bei denen die Parteien sich in einem konstruktiven Dialog befinden und in denen beide Seiten bereit sind, aufeinander zuzugehen, um eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden.

Ein Verfahren verläuft in der Regel in drei Schritten:

- Eine Partei – zumeist eine Anlagen- oder Netzbetreiberin bzw. ein Anlagen- oder Netzbetreiber – wendet sich schriftlich an die Clearingstelle EEG und beantragt, dass ein Einigungsverfahren eingeleitet wird. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, welche Parteien an dem Konflikt beteiligt sind und worum es sich bei der Streitigkeit handelt. Die Clearingstelle EEG wird nur tätig, wenn sich beide Parteien untereinander darauf verständigt haben, ein Einigungsverfahren durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen tritt die Clearingstelle EEG an die andere Partei heran, um zu klären, ob diese sich ebenfalls auf das Verfahren einlassen will.
- Wenn sich die Parteien darüber verständigt haben, ein Einigungsverfahren durchzuführen und wenn auch die Clearingstelle EEG ein solches Verfahren für sinnvoll erachtet, beginnt das eigentliche Verfahren mit dem Abschluss einer Verfahrensübereinkunft durch die Parteien und die Clearingstelle EEG. In dieser erklären die Parteien, zu einer gütlichen Einigung kommen zu wollen. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien und die Clearingstelle EEG zur Beachtung der Verfahrensordnung, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Dann können die Parteien schriftlich zur Sache Stellung nehmen. So bald wie möglich schließt sich daran eine mündliche Erörterung in den Räumlichkeiten der Clearingstelle EEG an. Bei diesem Termin soll der Streit einvernehmlich geklärt werden; wenn es erforderlich ist und gewünscht wird, kann die Erörterung an mehreren Terminen stattfinden. Die Parteien können



auch ganz auf einen Erörterungstermin verzichten und das Verfahren schriftlich führen. Allerdings wird die Chance, zu einer gütlichen Einigung zu kommen, durch die persönliche Begegnung erhöht.

- Das Verfahren endet entweder, wenn sich die Parteien einigen, oder wenn eine der Parteien oder die Clearingstelle EEG das Verfahren für gescheitert erklärt.

Auf Wunsch können die Parteien ihre Einigungen in Form eines Vergleichs schließen. Werden die Parteien anwaltlich vertreten, kann ein solcher Vergleich auch für vollstreckbar erklärt werden und somit größtmögliche Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Ein Mitglied der Clearingstelle EEG leitet das Verfahren. Weitere Mitglieder sowie der rechtswissenschaftliche Koordinator der Clearingstelle EEG können insbesondere bei umfangreichen Verfahren hinzukommen.

Das Einigungsverfahren unterliegt in jeder Hinsicht strikter Diskretion. Allein die Parteien entscheiden darüber, ob und ggf. welche Informationen über Verfahrensablauf und -ergebnis die Clearingstelle EEG veröffentlichen darf.

## 4.2 Das Votumsverfahren

Im Votumsverfahren suchen die Parteien nicht selbst nach einer Lösung ihres Konflikts, sondern übertragen der Clearingstelle EEG die Beurteilung des konkreten Falls. Geeignet sind hierfür vor allem Streitigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart nicht durch einen Kompromiss gelöst werden können oder Konflikte, bei denen bereits längere erfolglose Verhandlungen stattgefunden haben.

Das Votumsverfahren verläuft in der Regel in drei Schritten:

- Das Verfahren beginnt, wenn die Parteien übereinstimmend beantragen, ein Votumsverfahren durchzuführen und die Clearingstelle EEG diesen Antrag annimmt.
- Dann können die Parteien schriftlich zur Sache Stellung nehmen. So bald wie möglich schließt sich daran eine mündliche Erörterung in den Räumen der Clearingstelle EEG an. Bei diesem Termin sollen die Parteien ihre Sicht auf die Sach- und Rechtslage eingehend und möglichst abschließend erörtern; wenn nötig – etwa, wenn noch Sachverständige hinzugezogen werden sollen – kann

sich die Erörterung über mehrere Termine erstrecken. Die Parteien können auch ganz auf einen Erörterungstermin verzichten und das Verfahren schriftlich führen. Unter Berücksichtigung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien tritt die Clearingstelle EEG in ihre Beratung ein und erstellt ein Votum darüber, wie der Streit aus ihrer Sicht rechtlich und tatsächlich zu beurteilen ist.

- Das Verfahren endet, wenn die Clearingstelle EEG ein Votum abgibt oder wenn eine der Parteien erklärt, dass sie das Verfahren nicht länger fortführen will.

Das Votum der Clearingstelle EEG ist rechtlich nicht verbindlich. Die Parteien können sich aber die Beurteilung der Clearingstelle EEG zum Beispiel in Form eines Vergleichs vertraglich zu Eigen machen. Werden die Parteien anwaltlich vertreten, kann ein solcher Vergleich auch für vollstreckbar erklärt werden und damit größtmögliche Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Grundsätzlich wird das Votumsverfahren mit den drei Mitgliedern der Clearingstelle EEG durchgeführt. Ergänzend kommen zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Fachverbänden hinzu. Jede Partei kann eine akkreditierte Interessengruppe auffordern, ihr mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur Seite zu stehen; aus Gründen der Ausgewogenheit wird jedoch auf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer verzichtet, wenn die Ernennung auf Seiten einer Partei nicht erfolgt.

Die Voten werden in verfremdeter und anonymisierter Form so öffentlich gemacht, dass keine Rückschlüsse auf die Identität der Parteien möglich ist.

### **4.3 Das Empfehlungsverfahren**

Empfehlungsverfahren dienen dazu, den Akteurinnen und Akteuren bei offenen Anwendungs- oder Auslegungsfragen des EEG eine Handlungsempfehlung oder Entscheidungshilfe an die Hand zu geben.

Das Empfehlungsverfahren verläuft in der Regel in drei Schritten:

- Die Clearingstelle EEG leitet ein Empfehlungsverfahren auf Anregung von Netz- oder Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern, öffentlichen Stellen, Verbänden, Behörden oder interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein. Sie kann

ein Empfehlungsverfahren auch aus ihren eigenen Arbeitserfahrungen heraus einleiten. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt durch Beschluss der Clearingstelle EEG.

- Die akkreditierten Verbände und registrierten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit, schriftlich und ggf. mündlich zu der Anwendungsfrage Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls finden öffentliche Anhörungen statt. Nach Beendigung der Anhörung der beteiligten Kreise erörtert die Clearingstelle EEG die Fragen.
- Das Verfahren endet grundsätzlich mit der Abgabe und Veröffentlichung einer Empfehlung.

Das Empfehlungsverfahren wird mit den drei Mitgliedern der Clearingstelle EEG sowie zwei von den beiden Spitzenverbänden Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) entsandten Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt.

Empfehlungen werden unter [www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de) veröffentlicht, so dass sie allen Interessierten zur Verfügung stehen.

## 5 Beteiligung von Verbänden und öffentlichen Stellen

Fachverbände und -vereine sowie öffentliche Stellen haben im Votums- und im Empfehlungsverfahren Gelegenheit, sich an den vor der Clearingstelle EEG stattfindenden Verfahren zu beteiligen:

- Im Votumsverfahren können die Parteien je eine der bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Interessengruppen bitten, eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer zu ernennen, die ihre Fachkompetenz mit Sitz und Stimme im Votumsverfahren einbringen können.
- Beim Empfehlungsverfahren entsenden die beiden Spitzenorganisationen der Netz- und Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) sowie der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) grundsätzlich jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Sämtliche bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen

sowie Interessengruppen erhalten darüber hinaus die Gelegenheit, ihre Fach- und Sachkompetenz durch schriftliche Stellungnahmen bzw. durch mündliche Vorträge im Rahmen von öffentlichen Anhörungen in den Beratungsprozess einzubringen.

Weitere Einzelheiten zur Mitwirkung ergeben sich aus der Verfahrensordnung (VerfO), die Sie am Ende dieser Broschüre finden. Von besonderem Interesse sind die folgenden Regelungen:

- § 2 Abs. 4 betrifft die Aufnahme der betroffenen Kreise und öffentlicher Stellen in den Anhang der Verfahrensordnung.
- Die §§ 26 bis 29 beschreiben das Votumsverfahren.
- Die §§ 22 bis 25 betreffen das Empfehlungsverfahren.
- Im Anhang sind die bislang akkreditierten Vereine, Verbände und sonstigen Interessengruppen sowie die öffentlichen Stellen aufgeführt.

Die Clearingstelle EEG strebt einen intensiven fachlichen Austausch in juristischer, technischer und ökonomischer Hinsicht an und lädt daher alle im Bereich der Erneuerbaren Energien tätigen Vereine, Verbände und sonstigen Interessengruppen sowie Ministerien und Fachbehörden dazu ein, sich registrieren zu lassen, an den Verfahren teilzuhaben und so aktiver Teil der Diskussionsprozesse rund um das EEG zu sein.

## **6 Anhang: Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Aufgaben**

Die Clearingstelle klärt Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Clearingstelle hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei ständige Beisitzerinnen oder Beisitzer (Mitglieder der Clearingstelle). Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Clearingstelle hat zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Funktion einer technischen Koordinatorin beziehungsweise eines technischen Koordinators und einer rechtswissenschaftlichen Koordinatorin beziehungsweise eines rechtswissenschaftlichen Koordinators sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Clearingstelle).
- (3) Die rechtswissenschaftliche Koordinatorin oder der rechtswissenschaftliche Koordinator kann ein Mitglied der Clearingstelle vertreten; näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

- (4) Die Clearingstelle trägt Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen auf Antrag in das Register der betroffenen Kreise (Anhang, Teil A) ein. Aus diesem Register werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung nichtständige Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt. Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Stellen (Anhang, Teil B).
- (5) Die Mitglieder der Clearingstelle und zwei nichtständige Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer bilden die Kammer.

### **§ 3 Unabhängigkeit**

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Clearingstelle sind bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen (Parteien) über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG im konkreten Einzelfall.
- (2) Anwendungsfragen betreffen die Auslegung und Anwendung des EEG ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Clearingstelle vermittelt bei Streitigkeiten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien (Einigungsverfahren, §§ 17-21).
- (2) Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Auslegung und Anwendung des EEG (Empfehlungsverfahren, §§ 22-25).
- (3) Die Clearingstelle begutachtet bei Streitigkeiten auf Antrag der Parteien die Sach- und Rechtslage (Votumsverfahren, §§ 26-29).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens.

## **§ 6 Übermittlung, Form und Fristen**

- (1) Schriftlichkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung ist auch durch die Verwendung elektronischer Post gewahrt.
- (2) Die Clearingstelle übermittelt die für das Verfahren relevanten Dokumente an die übrigen Verfahrensbeteiligten, es sei denn, jene sind als „nur für die Clearingstelle“ gekennzeichnet. Sie informiert die Parteien schriftlich über alle wesentlichen Verfahrensschritte.
- (3) Die Clearingstelle kann zur Verfahrensleitung Fristen setzen.
- (4) Nehmen nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer am Verfahren teil, so lädt die Clearingstelle jene mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort des Erörterungstermins ein.
- (5) Erörterungen sind Verhandlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung.

## **§ 7 Hinzuziehung Dritter**

- (1) Die Clearingstelle kann Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. Sachverständige sollen öffentlich bestellt und vereidigt sein.
- (2) Die Clearingstelle zieht weitere Dritte nur mit Zustimmung der Parteien hinzu.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmodus**

- (1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Wird das Verfahren mit nichtständigen Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt, ist Beschlussfähigkeit nur bei Einhaltung von Form und Frist gemäß § 6 Abs. 4 gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die jeweils das Verfahren durchführenden Mitglieder der Clearingstelle und die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern diese am Verfahren teilnehmen.
- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen, Voten und Empfehlungen ergehen durch Mehrheitsbeschluss.

- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Nimmt diese oder dieser an der Abstimmung nicht teil, entscheidet die Stimme der dienstältesten ständigen Beisitzerin beziehungsweise die des dienstältesten ständigen Beisitzers.
- (5) In Eilfällen oder außerhalb der mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende verfahrensleitende Entscheidungen treffen; im Einigungsverfahren gilt dies auch für die ständige Beisitzerin oder den ständigen Beisitzer, die oder der die Verhandlung leitet.

## § 9 Veröffentlichung

- (1) Die Clearingstelle veröffentlicht ihre Empfehlungen sowie die Stellungnahmen der Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Anhang, Teile A und B) unter [www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de).
- (2) Dies gilt entsprechend für Voten, soweit § 10 Abs. 1 und 2 dem nicht entgegenstehen. Sie veröffentlicht diese so, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind.

## § 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Verfahren werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Informationen sind vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. Die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Clearingstelle, die Parteien und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren. Sie bewahren erhaltene Informationen für andere unzugänglich auf oder vernichten diese. Dies gilt insbesondere für alle im Einigungsverfahren von einer Partei geäußerten Einigungsvorschläge und deren Ablehnung, Ansichten, Zugeständnisse, sowie für die von der Clearingstelle geäußerten Vorschläge und Ansichten. Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein oder der anderen Partei oder den anderen Parteien bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren.



- (3) Soweit eine Partei oder Person aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, hat die Partei oder Person dies unverzüglich der Clearingstelle offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder der Clearingstelle, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und in einem etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen dürfen, weisen die Parteien zu Beginn des Verfahrens auf diesen Umstand hin.

### **§ 11 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied der Clearingstelle ist von dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
  1. mit einer der Parteien oder deren gesetzlichen Vertreterin oder Vertreter verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
  2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

### **§ 12 Befangenheit**

- (1) Lehnt eine Partei ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ab oder lehnt es sich selbst ab, so entscheidet die Clearingstelle unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wird sie beziehungsweise er abgelehnt, diejenige der dienstältesten ständigen Beisitzerin oder des dienstältesten ständigen Beisitzers.
- (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern.
- (3) Eine Partei kann ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, weiter verhandelt hat.

### **§ 13 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Verhandlungen sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich. Sie werden in den Räumen der Clearingstelle in Berlin geführt; die oder der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen.
- (2) Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt.
- (3) Verfahrenssprache ist deutsch.
- (4) Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die oder der Vorsitzende oder das Mitglied der Clearingstelle, welches das Verfahren leitet, unter Berücksichtigung der Grundsätze der ZPO. Die Entscheidung ist zu begründen, wenn eine Partei dies beantragt.

### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für Einigungs- und Votumsverfahren**

- (1) Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. BGB.
- (2) Die Parteien können sich anwaltlich vertreten lassen. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die an der Verhandlung teilnehmen können.
- (3) Sachverständigengutachten können die Parteien nur einvernehmlich in das Verfahren einbringen. Können sie sich nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, kann die Clearingstelle für die Erstellung des Gutachtens drei Sachverständige zur Auswahl vorschlagen.
- (4) Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und berechtigt ist, eine verfahrensbeendende Einigung abzuschließen.
- (5) Die Clearingstelle kann verlangen, dass eine im fremden Namen handelnde Person die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweist.
- (6) Während laufender Verfahren darf ein Mitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Clearingstelle keine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch immer – vertreten. Bei Einigungsverfahren gilt dies in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des Verfahrens.

- (7) Die Einleitung eines Verfahrens berührt nicht das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Parteien sollen Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich auf dieselbe Sache beziehen, bis zum Ende des Verfahrens ruhen lassen; ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

### **§ 15 Kosten**

- (1) Die Parteien tragen die ihnen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige selbst; beauftragen die Parteien einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, tragen sie die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Alle übrigen Beteiligten haben ihre Auslagen ebenfalls selbst zu tragen. Die Clearingstelle kann nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzern Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstatten.

### **§ 16 Zuständigkeit**

In Streitigkeiten nach §§ 14a Abs. 8, 15 Abs. 3, 16, 19a und 19b EEG finden keine Einigungsverfahren statt.

## II. Einigungsverfahren

### § 17 Besetzung

- (1) Das Verfahren wird von einem Mitglied der Clearingstelle geleitet.
- (2) Die Clearingstelle beschließt die Anzahl der Mitglieder der Clearingstelle, die das Verfahren durchführen.
- (3) Bei Verfahren von längerer Dauer können die Mitglieder der Clearingstelle, die das Verfahren durchführen, ein anderes Mitglied, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin oder den rechtswissenschaftlichen Koordinator hinzuziehen; diese Person hat der Erörterung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Clearingstelle für dieses einzutreten.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Mitglieder der Clearingstelle können zur Erörterung hinzugezogen werden, es sei denn, eine Partei widerspricht.
- (5) Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### § 18 Antragsverfahren

Der Antrag auf Einleitung des Einigungsverfahrens ist schriftlich zu stellen. Er muss die Sache und die Parteien genau bezeichnen und eine Sachverhaltsdarstellung enthalten.

### § 19 Verfahrensübereinkunft

- (1) Die Parteien und die Clearingstelle einigen sich in übereinstimmenden Erklärungen, das Verfahren gemeinsam bei der Clearingstelle durchzuführen (Verfahrensübereinkunft). Mit dem Abschluss der Verfahrensübereinkunft beginnt das Verfahren.
- (2) In der Verfahrensübereinkunft erklären die Parteien ihren Willen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- (3) Mit der Verfahrensübereinkunft machen die Parteien sich diese Verfahrensordnung zu eigen.

- (4) Die Parteien verpflichten sich in der Verfahrensübereinkunft zur Vertraulichkeit (§ 10). Sie verpflichten sich darüber hinaus
1. alle vertraulich zu behandelnden Informationen weder selbst noch durch Dritte in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren einzuführen und als Beweismittel zu benennen, auch wenn sich das Schieds- oder Gerichtsverfahren auf einen anderen Gegenstand bezieht;
  2. Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle sowie Dritte nicht für Tatsachen, von denen sie nur durch das Einigungsverfahren Kenntnis erlangt haben, als Zeuginnen oder Zeugen zu benennen.

Diese Verpflichtung kann die Vernehmung eines Mitglieds, einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Clearingstelle oder Dritter von Amts wegen nicht verhindern. Die Parteien können in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren übereinstimmend von der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit abweichen sowie durch übereinstimmende, schriftliche Erklärung Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle und Dritte von der vereinbarten Vertraulichkeit entbinden.

## § 20 Fortgang

- (1) Die Parteien können schriftlich zur Sache Stellung nehmen. Danach bestimmt die Clearingstelle einen ersten Termin zur mündlichen Erörterung.
- (2) Wenn alle Parteien zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. Die Zustimmung ist widerrufflich.
- (3) Auf Antrag einer Partei kann das Verfahren für bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Die Aussetzung soll nicht länger als einen Monat andauern.
- (4) Die Clearingstelle kann mit jeder Partei Einzelgespräche führen.

## § 21 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. sich die Parteien einigen oder
2. die Clearingstelle oder eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt.

### **III. Empfehlungsverfahren**

#### **§ 22 Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist grundsätzlich als Kammer besetzt. Die Clearingstelle kann das Verfahren ohne nichtständige Beisitzerinnen und Beisitzer durchführen, wenn von der Anwendungsfrage hauptsächlich Kreise betroffen sind, die von anderen als den im Anhang, Teil C, aufgeführten Verbänden repräsentiert werden.
- (2) Die im Anhang, Teil C, aufgeführten Verbände ernennen je eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer. Die Ernennung gilt für ein Jahr und verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn nicht der jeweilige Verband eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer ernennt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann für einzelne Verfahren je eine Person zur Vertretung bestellen. Legt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer das Amt nieder oder ist sie oder er dauerhaft an der Ausübung gehindert, ernennt der jeweilige Verband unverzüglich eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer. Alle Ernennungen und Bestellungen sind der Clearingstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist ein Mitglied der Clearingstelle an der Teilnahme gehindert, so tritt an seine Stelle die rechtswissenschaftliche Koordinatorin oder der rechtswissenschaftliche Koordinator als dessen Vertretung. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so übernimmt die dienstälteste ständige Beisitzerin oder der dienstälteste ständige Beisitzer die Leitung des Verfahrens.
- (4) Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### **§ 23 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren wird durch Beschluss der Clearingstelle eingeleitet.
- (2) Anregungen hierzu können von jedermann, insbesondere von den im Anhang aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen oder von Anlagen- und Netzbetreiberinnen und -betreibern sowie Bürgerinnen und Bürgern gegeben werden. Die Anregung muss eine abstrakte Anwendungsfrage enthalten.

## § 24 Fortgang

- (1) Die im Anhang bezeichneten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt einen ersten Termin zur mündlichen Erörterung. Wenn beide nichtständigen Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren auch schriftlich führen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Clearingstelle können den Erörterungen beiwohnen.
- (4) Die Clearingstelle kann einen öffentlichen Anhörungstermin bestimmen.
- (5) Die Beschlussvorlage für die Empfehlung erstellt die oder der Vorsitzende oder eine von ihm benannte ständige Beisitzerin oder eine von ihm benannter ständiger Beisitzer.
- (6) Wird eine Anwendungsfrage, die Gegenstand eines Einigungs- oder Votumsverfahrens war, zum Gegenstand eines Empfehlungsverfahrens, so bleiben die Vertraulichkeit und der Datenschutz (§ 10) gewahrt; § 19 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 25 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. die Empfehlung angenommen wird oder
2. das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss oder durch Beschluss der oder des Vorsitzenden eingestellt wird.

## **IV. Votumsverfahren**

### **§ 26 Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist grundsätzlich als Kammer besetzt. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Jede Partei kann eine im Anhang, Teil A, genannte Interessengruppe auswählen, die eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer stellen soll. Eine Verpflichtung der Interessengruppen, eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer zu ernennen, ist hiermit nicht verbunden. Das Wahlrecht nach Satz 1 kann wiederholt ausgeübt werden. Kommt es nicht zur Ernennung der einen Seite, wird auch von der anderen Seite keine Beisitzerin und kein Beisitzer hinzugezogen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Clearingstelle können zu einzelnen Verhandlungen beratend hinzugezogen werden.

### **§ 27 Antragsverfahren**

- (1) Das Votumsverfahren beginnt mit dem übereinstimmenden Antrag der Parteien und der Annahme durch die Clearingstelle. Der Antrag muss die Sache und die Parteien genau bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass sich die Parteien diese Verfahrensordnung zu eigen machen. Er soll eine Sachverhaltsdarstellung und Kopien aller wesentlichen Unterlagen enthalten.
- (2) Der Antrag kann jederzeit einseitig widerrufen werden.

### **§ 28 Fortgang**

Die §§ 20 Abs. 1 bis 3, 24 Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.

### **§ 29 Ende**

Das Votumsverfahren endet

1. mit dem Votum der Clearingstelle oder
-



2. wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens von einer Partei widerrufen wird.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Organisation und Trägerschaft**

Die Clearingstelle ist Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH (RELAW GmbH), Geschäftsführerin: Christine Lucha, AG Charlottenburg HRB 107788 B. Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit dem Anschein nach der Clearingstelle Rechte und Pflichten zustehen.

### **§ 31 Haftung**

Die Clearingstelle, ihre Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle beziehungsweise die RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Lucha, AG Charlottenburg HRB 107788 B, und deren Angestellte und Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 32 Vorrangklausel**

Voten und Empfehlungen erlangen keine Rechtskraft. Gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und sonstiger hoheitlicher Stellen gehen den Empfehlungen und Voten der Clearingstelle vor.

### **§ 33 Geschäftsverteilungsplan**

Die Clearingstelle gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich.

### **§ 34 Änderung**

Zur Änderung dieser Verfahrensordnung, ausgenommen die Teile A und B des Anhangs, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Clearingstelle und der Genehmigung durch das BMU.

### **§ 35 Verwahrung und Veröffentlichung**

Die von den Mitgliedern, Koordinatorinnen und Koordinatoren der Clearingstelle unterzeichnete Urschrift dieser Verfahrensordnung wird in den Räumlichkeiten der Clearingstelle verwahrt. Der Wortlaut wird als elektronisches Dokument unter [www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de) veröffentlicht.

## **A Anhang**

### **Teil A Register akkreditierter Vereine, Verbände und sonstiger Interessengruppen (betroffene Kreise), Stand: 17. Dezember 2007**

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke in Deutschland  
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)  
Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK)  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)  
Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP)  
Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV)  
Verband Deutscher Biomasseheizwerke e. V. (VDBH)  
Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung Bayern/Thüringen e. V.

### **Teil B Register öffentlicher Stellen, Stand: 17. Dezember 2007**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### **Teil C Verbände, die nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)  
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Clearingstelle  
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Kontorhaus Hefter  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Telefon 030 206 14 16-0  
Telefax 030 206 14 16-79

[post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)  
[www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de)

Clearingstelle EEG – neutrale Einrichtung zur  
Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen  
des EEG, errichtet durch das Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Trägerin:  
RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht  
der Erneuerbaren Energien mbH  
GF: Christine Lucha  
AG Charlottenburg HRB 107788 B  
USt-IdNr. DE255468643